

Versicherungs- merkblatt

Impressum

Versicherungsmerkblatt

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

überarb. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter, Postfach 100863, 45408 Mülheim

www.rotkreuzshop.de

Artikel-Nr. 827533

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2007 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2007 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

I	Einführung	5
A	Präambel.....	5
B	Übersicht Versicherungen.....	6
II	Unfallversicherungen	8
A	Gruppen-Unfallversicherungen.....	8
B	Kombinierte Auslandsreise-Unfall- und Kranken-Versicherung	8
III	Kraftfahrzeug-Versicherungen	9
A	Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung	9
B	Kasko-Versicherung für DRK-eigene Fahrzeuge	10
C	Kasko-Versicherung für fremde Fahrzeuge	11
D	Kfz-Haftpflicht-Subsidiärdeckung	11
E	Dienstreise-Kasko-Versicherung	11
IV	Haftpflicht-Versicherungen	12
A	Betriebs-Haftpflicht-Versicherung	12
B	Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung	13
C	Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	13
D	D & O-Versicherung (Directors & Officers Liability)	14
V	Rechtsschutz-Versicherungen	14
A	Verkehrsrechtsschutz	15
B	Firmenrechtsschutz/Vereinsrechtsschutz	15
C	Erweiterter Strafrechtsschutz	15
VI	Sachversicherungen	16
A	Gebäude	16
B	Inventar, Vorräte.....	16
C	Betriebsunterbrechung	16

VII	Technische Versicherung	17
VIII	Transportversicherungen	17
A	Ausstellungen	17
B	Transport von elektronischen Arbeitsmitteln	17
C	Hilfsgütertransporte	18
IX	Zusammenfassung	18
X	Gesetzliche Unfallversicherung	19
	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim DRK	20
1	Versicherungsschutz/Zuständigkeit	20
2	Versicherungsfälle	22
3	Leistungen	24
4	Verfahren/Finanzierung	26
5	Ansprechpartner	27

I Einführung

A Präambel

Das DRK-Generalsekretariat hat dieses Versicherungsmerkblatt in Zusammenarbeit mit der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH erstellt.

Ziel ist die Information aller Verbände und Einrichtungen über den Versicherungsschutz, den das Deutsche Rote Kreuz für seine Tätigkeiten abschließen kann.

Die Ausführungen dienen den Verbänden und Einrichtungen als Information und Leitfaden, den individuell notwendigen Versicherungsschutz zu definieren und abzuschließen.

Weder das DRK-Generalsekretariat noch Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH können aufgrund der Umsetzung und Interpretation dieses Versicherungsmerkblattes schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Eine individuelle Beratung für den Abschluss des Versicherungsschutzes des einzelnen Verbandes/der einzelnen Einrichtung wird unbedingt empfohlen.

Berlin im November 2006

DRK-Generalsekretariat, T 61
Ingeborg Muckenheim

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Matthias Lange

12205 Berlin

20354 Hamburg

B Übersicht Versicherungen

Diese Matrix soll **beispielhaft** skizzieren, wie sich der Versicherungsbedarf auf einzelne (Tätigkeits-)Bereiche darstellen lässt.

DRK-Landesverband, -Kreisverband, -Ortsverein

Versicherung	Geschäfts- stelle	Rettungs- dienst *)	ambulante Pflege *)	stationäre Pflege *)
Betriebshaft- pflicht	dringend empfohlen	dringend empfohlen	dringend empfohlen	dringend empfohlen
Vermögens- schadenhaft- pflicht	dringend empfohlen	dringend empfohlen	dringend empfohlen	dringend empfohlen
D & O	individuelle Prüfung	individuelle Prüfung	individuelle Prüfung	individuelle Prüfung
Gebäude	bei Eigentum ja	bei Eigentum ja	bei Eigentum ja	bei Eigentum ja
Inventar	dringend empfohlen	dringend empfohlen	dringend empfohlen	dringend empfohlen
Elektronik	individuelle Prüfung	individuelle Prüfung	individuelle Prüfung	individuelle Prüfung
Kfz-Haftpflicht	ja, gesetzlich vorgeschrieben	ja, gesetzlich vorgeschrieben	ja, gesetzlich vorgeschrieben	ja, gesetzlich vorgeschrieben
Kfz-Kasko	kann	kann	kann	kann

DRK-Landesverband, -Kreisverband, -Ortsverein

Versicherung	Geschäfts- stelle	Rettungs- dienst *)	ambulante Pflege *)	stationäre Pflege *)
Betriebsunter- brechung	nein	i.d.R. nein	nein	dringend empfohlen
Betriebs- schließung	nein	nein	nein	kann (eigene Küche?)
Unfall	kann	kann	kann	kann
Strafrechts- schutz	nein	kann	kann	kann

Bei der Prüfung des Versicherungsschutzes/-bedarfs ist zu beachten, dass insbesondere das Ehrenamt (Ortsvereine/Gemeinschaften) häufig über den Landes- bzw. den Kreisverband mitversichert sind.

Das klassische Beispiel ist die Betriebshaftpflicht-Versicherung.

**) sofern Rettungsdienst/ambulante Pflege/stationäre Pflege aus dem jeweiligen Verband in eine rechtlich selbständiges Organisationsform (z. B. GmbH) ausgegliedert sind, müssen diese ihren Versicherungsschutz/-bedarf gesondert prüfen.*

II Unfallversicherungen

- A Gruppen-Unfallversicherungen
- B Kombinierte Auslandsreise-Unfall- und Kranken-Versicherung

Ein Unfall ist eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis entsteht. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen in erster Linie die Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

A Gruppen-Unfallversicherungen

Die DRK-Verbände können über die gesetzliche Leistung hinaus für die Rotkreuz-Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt private Unfallversicherungen abschließen. Dies kann in Form einer Gruppenunfallversicherung, die eine Invaliditätsentschädigung und eine Todesfallentschädigung vorsieht, geschehen. Darüber hinaus kann der Versicherungsschutz um Tagegelder, Zusatzheilkosten u.a. erweitert werden.

B Kombinierte Auslandsreise-Unfall- und Kranken-Versicherung

Das Deutsche Rote Kreuz engagiert sich weltweit bei der Bewältigung von Katastrophen und Konflikten und unterstützt andere Nationale Gesellschaften in der Entwicklungsarbeit (Einrichtung von Basisgesundheitsstationen, Katastrophenvorsorge etc.).

Der Bundesverband, das Deutsche Rote Kreuz, hat für die Mitarbeiter und Helfer, die im Ausland eingesetzt werden, sowie für Auslandsdienstreisende eine kombinierte Auslandsreiseversicherung abgeschlossen.

Führen DRK-Landesverbände und DRK-Kreisverbände unter Beachtung der verbandsrechtlichen Vorgaben eigene Projekte durch, sollte dieser Versicherungsschutz vorhanden sein.

III Kraftfahrzeug-Versicherungen

- A Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung
- B Kaskoversicherung für DRK-eigene Fahrzeuge
- C Kasko-Versicherung für fremde Fahrzeuge
- D Kfz-Haftpflicht-Subsidiärdeckung (z. B. Gabelstapler)
- E Dienstreise-Kasko-Versicherung

A Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung ist nach dem Pflichtversicherungsgesetz für alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge zwingend.

Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung umfasst nach § 10 Nr. 1 AKB „die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen (z. B. den berechtigten Fahrer) erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen“.

Die Versicherungsunternehmen bieten Kfz-Haftpflichtversicherungen mit einer Deckungssumme (in der Regel) von 100.000.000 EUR an, wobei die Höchstentschädigung je geschädigter/getöteter Person bei (in der Regel) 8.000.000 EUR liegt.

B Kasko-Versicherung für DRK-eigene Fahrzeuge

Im Rahmen der Teilkasko-Versicherung werden Sachschäden, wie z. B. Brand, Blitzschlag, Explosion oder Überschwemmung abgesichert. Ebenso ist die Entwendung bzw. Teilentwendung des Fahrzeuges, der Wild- oder Glasbruchschaden versichert.

Die **Vollkasko**-Versicherung sichert **darüber hinaus** den eigenverschuldeten Unfall bzw. den sich daraus ergebenden Sachschaden am eigenen Fahrzeug sowie mut- oder böswillige Handlungen/Beschädigungen durch Dritte am eigenen Fahrzeug ab.

Bei sicherungsübereigneten Fahrzeugen (z. B. Leasing-Fahrzeugen) ist das Vorhalten einer Vollkasko-Versicherung häufig Bedingung und wird durch einen sogenannten Sicherungsschein dokumentiert.

In Ergänzung zur Kasko-Versicherung ist zu beachten, dass nicht fest mit dem Fahrzeug verbundene, eingebaute oder angebaute Gegenstände sowie Gegenstände, die nicht durch die „Liste der mitversicherten Teile“ (gem. Versicherungsbedingungen) erfasst sind, ggf. über eine Auto-Inhalt-/ Werkverkehrversicherung (z. B. Medikamentenkoffer) oder eine Elektronik-Versicherung (z. B. Defibrillator) versichert werden können.

C Kasko-Versicherung für fremde Fahrzeuge

Versicherungsschutz wird erforderlich für das gelegentliche Führen und Benutzen von fremden Fahrzeugen, die dem DRK-Verband auch für organisationseigene Fahrten/Zwecke überlassen wurden, z. B.

- Fahrzeuge des Zivil-/Katastrophenschutzes,
- geliehene Fahrzeuge von Fremdfirmen, z. B. für Altkleidersammlungen.

Um den Eigentümer/Halter in diesen Fällen von entsprechenden Nachteilen freizuhalten, gilt es eine Kasko-Versicherung für fremde Fahrzeuge abzuschliessen.

D Kfz-Haftpflicht-Subsidiärdeckung (Gabelstapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger/Auflieger)

Die Kfz-Haftpflicht-Subsidiärdeckung gilt für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass die versicherten Fahrzeuge auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden und der Betriebshaftpflichtversicherer *berechtigt* nicht leistungspflichtig ist.

Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich dem DRK-Verband zugänglich sind, gemeinsame Einfahrten mit anderen Nutzern) ist in der Betriebshaftpflicht nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.

E Dienstreise-Kasko-Versicherung

In der Dienstreise-Kasko-Versicherung erhalten die mit Einwilligung/Genehmigung des DRK-Verbandes von haupt- und ehrenamtlichen DRK-Mitarbeitern/Mitgliedern zu Dienstfahrten genutzten Privat-Kfz Vollkasko-Schutz. Voraussetzung ist, dass es sich um Fahrzeuge handelt, die nicht im Eigentum oder im Eigenbesitz des DRK-Verbandes stehen. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstreife und erlischt mit deren Beendigung. Versicherte Personen sind demnach der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges. Die Versicherung bezieht sich nur auf Kfz, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

IV Haftpflicht-Versicherungen

- A Betriebs-Haftpflicht-Versicherung
- B Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung
- C Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung
- D D & O-Versicherung (Directors & Officers Liability Insurance)

A Betriebs-Haftpflicht-Versicherung

Die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung schützt gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt von dem DRK-Verband einfordert. Mitversichert werden sollte die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher aktiver Vereinsmitglieder und der in den Verein eingegliederten Personen sowie sonstiger haupt-, neben- und ehrenamtlicher Beschäftigter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung und im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit verursachen.

Die Haftpflicht-Versicherung befasst sich mit Schadenersatzforderungen von „Dritten“, Schäden der eigenen Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Versicherung, es sei denn, dem DRK-Verband trifft ein Verschulden (z. B. Verletzung der Verkehrssicherungspflichten).

Umwelt-Haftpflichtrisiken sollten ebenfalls berücksichtigt werden (z. B. gesetzliche Haftpflicht für Heizöl/Diesel/Benzin-Tank für den Eigenbedarf, gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Unterhaltung von Fett- und Ölabscheidern).

Anmerkung: Versicherungsunternehmen können dieses Risiko miteinschließen – im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung der **Rotkreuz Universalpolice** gilt eine pauschale Mitversicherung der Umweltrisiken mit einer entsprechenden Maximierung.

Deckungssummen und Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsvertrages müssen individuell auf die Belange und satzungsgemäße Tätigkeiten des jeweiligen DRK-Verbandes zugeschnitten werden.

B Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung

Die Durchführung von Veranstaltungen ist immer mit einem besonderen Schadenrisiko verbunden, hier sollte aufgrund des Leistungsspektrums des DRK-Verbandes auf eine ausreichende Deckung für Personen- und Sachschäden geachtet werden. Teilweise wird bei Veranstaltungen, z. B. außerhalb des DRK-Geländes, ein entsprechender Versicherungsnachweis vom zuständigen Amt/der zuständigen Behörde eingefordert.

Anmerkung: Versicherungsunternehmen können dieses Risiko miteinschließen – im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung der **Rotkreuz Universal-police** gilt eine pauschale Mitversicherung der gewöhnlichen satzungsgemäßen Veranstaltungen des DRK-Verbandes.

C Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der DRK-Verband, seine Organe oder Mitarbeiter im Tagesgeschäft (wird nicht von jedem Versicherungsunternehmen angeboten) wegen eines bei der Ausübung der satzungsgemäßen sowie die dem üblichen Leistungsspektrum entsprechenden Tätigkeit begangenen Verstoßes, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (**Drittschäden**).

Eingeschlossen werden können in die Versicherung auch Vermögensschäden, die der DRK-Verband durch eine fahrlässig begangene Dienstpflichtverletzung unmittelbar erlitten hat (**Eigenschäden**).

D D & O-Versicherung (Directors & Officers Liability)

Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Vorstände und Geschäftsführer (jeweils im Sinne von haftenden Organen) gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine der versicherten Personen wegen eines Fehlverhaltens in Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten (Außenhaftung) oder einem versicherten Unternehmen (Innenhaftung) für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.

(Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personen- noch Sachschaden, noch ein Folgeschaden hieraus ist.)

V Rechtsschutz-Versicherungen

- A Verkehrsrechtsschutz
- B Firmen-/Vereinsrechtsschutz
- C Erweiterter Strafrechtsschutz

Die Rechtsschutz-Versicherungen sorgen nach Eintritt eines versicherten Schadenfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des DRK-Verbandes und tragen die hierbei entstehenden Kosten.

Zu den versicherten Kosten gehören z. B. die Anwaltsgebühren des vertretenden Anwalts (gemäß der Vorgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), die Gerichtskosten, sowie die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige.

A Verkehrsrechtsschutz

Versicherungsschutz sollte für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter für jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug bestehen.

Der Versicherungsschutz sollte sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge erstrecken.

B Firmenrechtsschutz/Vereinsrechtsschutz

Firmenrechtsschutz-Versicherung: Verbände mit Haupt- **und** Ehrenamt

Vereinsrechtsschutz-Versicherung: Verbände, ausschließlich Ehrenamt

Versicherungsschutz besteht lt. §24 ARB (2005) für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des DRK-Verbandes sowie der mitversicherten Personen (die haupt-/ehrenamtlichen Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit für den DRK-Verband).

C Erweiterter Strafrechtsschutz

Es ist im Rahmen einer Risikoanalyse zu klären, ob der Strafrechtsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflicht-Versicherung ausreicht, oder ob auch Vergehen von Mitarbeitern denkbar sind, die keinen Haftpflichtanspruch nach sich ziehen und für die Versicherungsschutz gewährt werden soll.

Innerhalb der erweiterten Strafrechtsschutzversicherung besteht Deckungsschutz für den Fall, dass im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen natürliche Personen eingeleitet wird und die Verteidigung aufgenommen werden muss.

In der Regel sind durch den Erweiterten Strafrechtsschutz auch Honorare, die über den Vergütungssätzen des RVG liegen, versichert.

VI Sachversicherungen

- A Gebäude
- B Inventar, Vorräte
- C Betriebsunterbrechung

A Gebäude

Die Gebäude (mit Ausnahme von gemieteten Gebäuden/Räumen) sollten gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel versichert sein.

B Inventar, Vorräte

Das eigene Inventar sowie wertseitig nennenswerte Vorräte sollten gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie Einbruchdiebstahl/Vandalismus versichert sein.

C Betriebsunterbrechung

Neben der Versicherung des so genannten Sachsubstanzrisikos (Gebäude, Inventar und auch Elektronik) sollte geprüft werden, inwieweit ein Schaden durch die Gefahren Feuer und Leitungswasser zu einer Betriebsunterbrechung und somit einem Ertragsausfall in der jeweiligen Einrichtung führen kann.

Versichert werden können Haftzeiten von 6, 12, 18 und teilweise auch 24 Monaten, wobei die Notwendigkeit und auch die benötigte Haftzeit geprüft werden sollte.

VII Technische Versicherung

Elektronikversicherung für EDV-Einrichtungen und Geräte

Ergänzend zu den Gefahren, die im Rahmen der Sachversicherungen bereits aufgeführt worden sind, können bei elektronischen Geräten, wie z. B. EDV-Einrichtungen, eine Vielzahl von Gefahren bzw. Schäden zum Tragen kommen.

Die Elektronik-Versicherung deckt auch Schäden ab, die z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Überspannung durch Blitz oder Induktion entstehen.

VIII Transportversicherungen

- A Ausstellungen
- B Transport von elektronischen Arbeitsmitteln
- C Hilfsgütertransporte

A Ausstellungen

Versichert werden können alle Gegenstände, die auf Ausstellungen, Schauen, Messen, Präsentationen und dergleichen gezeigt werden (Schautafeln, Stellwände, Ausstellungsstände mit Ausrüstung, Prospekt- und Werbematerial).

B Transport von elektronischen Arbeitsmitteln

Versichert werden können Lehrgangsmaterialien, elektronische Arbeitsmittel wie Laptops und Beamer, die zu Lehrgängen und Dienstabenden mitgeführt werden.

C **Hilfsgütertransporte**

Führt ein Verband – unter Berücksichtigung der verbandsrechtlichen Vorgaben – einen Transport von Hilfsgütern durch, muss der Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes geprüft werden:

- Sind die eingesetzten Verkehrsmittel (Fahrzeuge) ausreichend versichert?
- Sind die eingesetzten Helfer/Mitarbeiter zusätzlich zu versichern?
- Sind die transportierten Hilfsgüter zu versichern bzw. gilt es diese überhaupt zu versichern?

Anmerkung: Entsprechende Versicherungslösungen werden z. B. im Rahmen der **Rotkreuz Universalpolice** angeboten.

IX **Zusammenfassung**

Neben den in diesem Versicherungsmerkblatt behandelten Versicherungen kann sich im Einzelfall auch weiterer Versicherungsbedarf ergeben.

Beispielhaft angeführt:

- Reiseveranstalter-Versicherungen
- Versicherungsschutz für Rettungshunde
- Versicherungsschutz für Wasserwachten (Boote und Ausrüstung)
- Bauleistungs-Versicherung (Baumaßnahmen)

Grundsätzlich wird empfohlen, die Risiken durch einen Experten (z. B. Versicherungsmakler) prüfen und bewerten zu lassen.

Das Versicherungsmerkblatt hat den Fokus auf die freiwillig abzuschließenden Versicherungen gerichtet. (Ausnahme ist die Kfz-Haftpflicht, die gesetzlich vorgeschrieben ist, jedoch in den Kontext Fahrzeug-Versicherungen passt.)

Anmerkung: Dieses Merkblatt gibt die Versicherungsempfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. wieder. Der Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat eine eigene Versicherungsordnung für den Bereich des Landesverbandes herausgegeben.

X Gesetzliche Unfallversicherung

Versicherungsfälle sind:

- 1 Arbeitsunfälle
- 2 Wegeunfälle
- 3 Berufskrankheiten

Hier verweisen wir auf die Ausführungen der Unfallkasse des Bundes zu dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Die Veröffentlichung wurde ausdrücklich gestattet (Anhang — Stand 06/2006).

Achtung: Der Ersatz von Sachschäden, wie z. B. an Kleidungsstücken, erfolgt nicht durch die gesetzliche Unfall-Versicherung. So wird die Armbanduhr, die bei einem Unfall zerstört wird, nicht ersetzt, wohl aber ein Hilfsmittel, wie z. B. eine Brille.

Gesetzlicher Unfallversicherungs- schutz beim DRK

Die gesetzliche Unfallversicherung (Rechtsgrundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII) schützt Beschäftigte des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und Personen, die im DRK zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen des DRK teilnehmen.

1 Versicherungsschutz/Zuständigkeit

Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes. Es bedarf dazu keines Versicherungsabschlusses. Träger der Versicherung sind in erster Linie die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund), Weserstraße 47, 26380 Wilhelmshaven und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 35–37, 22052 Hamburg, einschließlich ihrer Bezirksverwaltungen.

Die Unfallkasse des Bundes ist zuständig für

- in den Gemeinschaften des DRK ehrenamtlich Tätige, unabhängig von ihrer jeweiligen Aufgabenstellung, auch dann, wenn diese Personen in Unternehmen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege tätig sind;
(Begründung: Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften (Bereitschaften, Arbeitskreise) erfüllen satzungsmäßige Aufgaben oder werden für diese ausgebildet. Es handelt sich um Gliederungen, die insbesondere dem geschlossenen Einsatz bei Notständen und Katastrophen aller Art dienen.)
- haupt- und ehrenamtlich Tätige, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege handelt.
(Erläuterung: Hiervon sind im Wesentlichen die Aufgaben des DRK als Hilfsorganisation im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz, öffentlichen Notständen und internationalen Aufgaben (z. B. Hilfszüge, Berg- und Wasserwacht, Ausbildung in Erste Hilfe, Unfallhilfs- und Meldestellen, Blutspende, Rettungsdienst) sowie die Geschäftsstellen der Einzelverbände betroffen.)

Zu den Aufgaben, die das DRK als Wohlfahrtsverband mit den Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege wahrnimmt, gehören z. B. Krankenanstalten, Erholungs-, Pflege-, Kur- und Kinderheime, Altersheime und Altenclubs, Kindertagesstätten, Hauspflege, Menübringdienste, Sozialstationen, Kleiderkammern, Jugendbetreuung, Krankentransport, Schwesternschaften und die von ihnen unterhaltenen Einrichtungen. Sie fallen in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Der Unfallversicherungsschutz gilt auch im Ausland, soweit die Helfer von der Organisation vorübergehend dorthin entsandt werden. Er besteht bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zwecken des DRK unmittelbar zuzurechnen sind.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Einsätze (Rettungswesen, Hilfeleistungen, Mitwirkungen im Katastrophenschutz),
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsveranstaltungen,
- sportliche Betätigungen zur körperlichen Ertüchtigung, sofern sie regelmäßig als Dienst anzusehen sind,

- Sammelaktionen und Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben des DRK in der Öffentlichkeit ist,
- Sitzungen der Organe und Gremien des DRK.

Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind versichert, wenn mit ihrer Mitgliedschaft die Ausbildung für den späteren Einsatz in einer Helfergruppe verbunden ist. Neben den reinen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen werden auch offiziell durchgeführte jugendpflegerische Tätigkeiten (Spiel und Sport, musisch-kulturelle Bildung, Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens, Wanderungen) vom Versicherungsschutz erfasst.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen des DRK, die unmittelbar auf eine spätere Hilfe bei Unglücksfällen ausgerichtet sind (z. B. Laienausbildung in Erster Hilfe oder Sofortmaßnahmen am Unfallort für Führerscheinerwerb/innen), sind auch dann versichert, wenn sie dem DRK nicht als Mitglied angehören.

Für Teilnehmer/innen an Lehrgängen zum Erwerb des Führerscheins ist die Unfallkasse des Bundes zuständig. Personen, die aus betrieblichen Gründen an Lehrgängen teilnehmen (z. B. Ersthelferausbildung, HLW), sind über den Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers versichert.

2 Versicherungsfälle

Versicherungsfälle sind

- Arbeitsunfälle
- Wegeunfälle
- Berufskrankheiten

Arbeitsunfälle sind Unfälle von versicherten Personen infolge einer versicherten Tätigkeit (Einsatz, Übung usw.). Zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden muss ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Zum **Wegeunfall** zählen Unfälle auf dem Weg zum Dienst beim DRK oder zu der sonstigen versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung. Der Weg muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Versichert ist der unmittelbare – direkte – Weg. Umwege nur dann, wenn sie durch die Bildung von Fahrgemeinschaften notwendig werden. Die Wahl des Verkehrsmittels ist freigestellt.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet sind und die z. B. Helfer bei der versicherten Tätigkeit erleiden.

Beispiele aus der Praxis:

- Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die unmittelbar dem Unternehmenszweck des DRK dienen und in denen z. B. die Grundlagen der Erstversorgung von Verletzten vermittelt werden, ist versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die damit verbundenen Wege.
- Steht die Zusammenkunft der Helfer während der „Kameradschaftsabende“ in einem engen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im DRK und dient sie der Förderung und Pflege der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit der DRK-Mitglieder, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
- Einsätze bei Veranstaltungen (Beispiel: Sanitätsdienst im Sportstation): Erleidet ein Helfer dort einen Arbeitsunfall, hat er einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei spielt die Frage nach dem Schädiger/Verursacher nur für eventuelle Regressforderungen eine Rolle.
- Infektionskrankheiten (z. B. Hepatitis, Tbc, HIV), die im Rahmen von Hilfeleistungen an erkrankten Personen auftreten und zu Schädigungen der Helfer führen, unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier ist der konkrete Nachweis des Zusammenhanges mit der versicherten Tätigkeit erforderlich.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Versicherungsfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung wird jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts getroffen.

3 Leistungen

Aufgabe der UK-Bund ist es, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

- **Medizinische Leistungen (Rehabilitation)**
Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Behandlung in Krankenhäusern sind Leistungen der medizinischen Rehabilitation.
- Die Heilbehandlung erfolgt mit allen geeigneten Mitteln. Ziel ist es, die Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen zu erleichtern. Sie wird solange gewährt, bis das Ziel erreicht ist.
- Die Leistungen werden ohne Kostenzahlung unmittelbar mit der UK-Bund abgerechnet.
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)**
Ist der Helfer nicht mehr in der Lage, seine bisherige berufliche Tätigkeit wegen des Unfalls wahrzunehmen, werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt. Die berufliche Rehabilitation hat das Ziel, den Helfer nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer wieder beruflich einzugliedern.
- **Entschädigung durch Geldleistungen**
Ist der Helfer unfallbedingt arbeitsunfähig, erhält er nach Wegfall der Gehalts- oder Lohnfortzahlung Verletztengeld in Höhe von 80 v.H. des zuletzt erzielten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Absenkungen der Lohnfortzahlung werden grundsätzlich ausgeglichen.

Selbstständige, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten ebenfalls Verletztengeld. Es beträgt kalendertäglich den 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

Wird der Helfer durch den Versicherungsfall in seiner Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen nach dem Unfall um mindestens 20 v.H. gemindert, erhält er eine Unfallrente (Rente an Versicherte). Sie beginnt mit dem Tag nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit. Besteht keine Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Rente an dem Tag nach dem Versicherungsfall.

Die Rente an Versicherte beträgt

- bei Verlust der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (= Vollrente),
- bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente (= Teilrente).

Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Verletzten in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Unfall. Es gelten Höchst- und Mindestgrenzen.

Bei Tod durch einen Versicherungsfall erhalten die Hinterbliebenen Sterbegeld, Erstattung der Kosten der Überführung und Hinterbliebenenrenten.

Anspruchsberechtigt sind die Witwe, der Witwer, eingetragene Lebenspartner, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie sowie Stief- und Pflegeeltern.

Sachschäden werden in der Unfallversicherung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen ersetzt. Ein Schmerzensgeld ist nicht vorgesehen.

Seit 2005 steht versicherten Helfern ein Ersatz von Sachschäden zu, wenn der Einsatz der bei der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse der DRK erfolgte. Dies gilt nur bei Sachschäden, die während eines Einsatzes entstehen, nicht bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder bei Wegeunfällen.

Beispiel:

Bei einem Rettungseinsatz wird ein Rettungshund verletzt. Die Tierarztkosten, die ursächlich auf das Schadensereignis zurückzuführen sind, werden erstattet. Das Gesetz findet keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (z. B. Tierausbildung, Übungen und Vorführungen) und bei Wegeunfällen (Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 SGB VII).

4 Verfahren/Finanzierung

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen festgestellt. Unfälle mit Todesfolge oder mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen werden vom DRK mittels Vordruck „Unfallanzeige“ gemeldet. Sie finden den Vordruck im Internet unter www.uk-bund.de.

Behandelnde Ärzte und Unternehmer sind verpflichtet, arbeitsunfähige Versicherte einem Durchgangsarzt vorzustellen. Schwerwiegende Verletzungen werden in besonderen, von den Versicherungsträgern bezeichneten Krankenhäusern (z. B. Berufsgenossenschaftliche Unfallkliniken) behandelt. Bei Augen- oder HNO-Verletzungen werden unverzüglich Fachärzte beteiligt.

Zur Finanzierung der Aufwendungen für die versicherten Personen des DRK werden im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes keine Beiträge erhoben. Die Aufwendungen finanziert der Bund aus Steuermitteln.

5 Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zum Versicherungsschutz oder zur Zuständigkeit? Möchten Sie bei den Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten werden?

Auf den Serviceseiten der UK-Bund finden Sie unter **www.uk-bund.de** Ansprechpartner, hilfreiche Informationen über häufige Fragen, Formulare und Links interessanter Internetseiten, die Ihnen weiteren Aufschluss über die gesetzliche Unfallversicherung bieten.

Harald Streubel

Unfallkasse des Bundes